



Magistratsdirektion

Schloß Mirabell
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2021
Fax +43 662 8072 2052
magistratsdirektion@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Dr. Ines Graf
Tel. +43 662 8072 2036

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
MD/00/74668/2024/011

10.12.2024

Betreff
Abänderung des Anhanges zur GGO (Punkte 0.12. und 2.2.1.)

Amtsbericht

1. Abänderung der Punkte 0.12. und 2.2.1. des Anhanges zur GGO

Die MA 4 hatte im September dieses Jahres angeregt, den Anhang der Gemeinderatsgeschäftsordnung (Anhang GGO) dahingehend abzuändern, dass die Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz für Gastgärten und Verkaufskioske im Altstadtenschutzgebiet künftig nicht mehr in einem gemeinderätlichen Ausschuss beschlossen werden müssen, weil die Betreiber von Gastgärten und Verkaufskiosken bei Vorliegen der behördlichen Genehmigungen aufgrund der Fiskalgeltung der Grundrechte (insbesondere aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes) ohnehin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der zivilrechtlichen Bewilligung hätten und daher der Ausschuss keinen Entscheidungsspielraum hätte (siehe Protokoll der 93. Sitzung des Stadtratskollegiums am 30. September 2024).

Dazu ist anzumerken, dass schon nach der derzeitigen Rechtslage grundsätzlich der Bürgermeister für die Erteilung von Benützungsbewilligungen für Verkaufsstände etc zuständig ist (Punkt 0.12. des Anhanges zur GGO). Lediglich für die Erteilung von Benützungsbewilligungen für Verkaufsstände etc innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz gibt es eine andere Regelung und ist der Kulturausschuss zuständig (Punkt 2.2.1. des Anhanges zur GGO).

Das Stadtratskollegium bezweifelte, dass die Betreiber von Gastgärten und Verkaufskiosken bei Vorliegen der behördlichen Genehmigungen pauschal einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der zivilrechtlichen Bewilligung haben und beauftragte die MA 4 diese Rechtsfrage zivilrechtlich prüfen zu lassen.

Die MA 4 hat dazu die dem Amtsbericht beiliegende rechtliche Stellungnahme abgegeben.

Die MA 4 kommt in ihrer rechtlichen Stellungnahme zum Schluss, dass das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Bewilligung nicht pauschal einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmungen für den Betrieb von Gastgärten und Verkaufskiosken den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz beachten und dürfe die Zustimmung nicht aus willkürlichen oder anderen unsachlichen Gründen verweigern, sie kann aber trotz Vorliegens der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen aus sachlichen Gründen die zivilrechtliche Zustimmung verweigern.

Wie dem beiliegenden Schreiben der MA 4 zu entnehmen ist, ist die MA 4 weiterhin der Ansicht, dass die Ermächtigung für den Kulturausschuss zur Beschlussfassung für die Erteilung der Benützungsbewilligung für Verkaufsstände etc im Altstadtsschutzgebiet in Punkt 2.2.1. des Anhanges zur GGO gestrichen werden sollte und der Bürgermeister dafür zuständig sein soll (damit ist auch der Wirkungsbereich in Punkt 2.1. des Anhanges zur GGO abzuändern). Auch wenn das Vorliegen der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen nicht pauschal einen Rechtsanspruch auf Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung begründet und im Rahmen des Sachlichkeitsgebotes ein Ermessensspielraum besteht, vertritt die MA 4 die Ansicht, dass das verbleibende Ermessen ebenso sachgerecht vom Bürgermeister bzw – von ihm abgeleitet – vom Abteilungsvorstand und den hierzu ermächtigten Bediensteten der MA 4/00 – Grundstücksangelegenheiten ausgeübt werden kann. Die Übertragung der Zuständigkeit an den Bürgermeister bewirke eine Vereinfachung und Beschleunigung der Entscheidungsprozesse und sei daher im Sinne einer effizienten Stadtverwaltung.

Über Anregung der MA 4 werden in Zukunft nicht nur Open-Air-Veranstaltungen normiert, sondern alle Veranstaltungen. Für die Erteilung von diesbezüglichen Benützungsbewilligungen soll für alle Veranstaltungen der Kulturausschuss zuständig sein. Punkt 0.12. wurde inhaltlich detaillierter ausgeführt.

2. Anfallende Kosten

Aus diesem Amtsbericht resultieren keine zusätzlichen Kosten für die Stadtgemeinde Salzburg.

3. Amtsvorschlag

Die Magistratsdirektion erstattet daher folgenden

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschließen:

„Gemäß § 20 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2022, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte Geschäftsordnung des Gemeinderates seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderats-geschäftsordnung – GGO), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2024 (Amtsblatt Nr 154/2024) mit Wirksamkeit vom 1.1.2025 wie folgt abgeändert:

1. Punkt 0.12. des Anhanges zur GGO lautet neu:

„0.12. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz, soweit der Gemeinderat dafür in der Gebrauchsgebührenordnung ein Benutzungsentgelt festgelegt hat, wie zB Geschäftsvorbauten, Schilder, Lichtanlagen, Schaukästen, Schanigärten, Verkaufshütten, Kioske, Verkaufswägen und sonstige Verkaufseinrichtungen (Tische, Truhen etc), Automaten, Zeitungsstände, Fahrradstände, Plakatwerbung, Ankündigungstafeln, ober- und unterirdische Leitungen, Geleise und Baustelleneinrichtungen, mit Ausnahme von Veranstaltungen (Punkt 2.2.1.);“

2. In Punkt 2.1. des Anhanges zur GGO (Wirkungskreis) lautet der 8. Absatz wie folgt:
„Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich
Veranstaltungen.“

3. Punkt 2.2.1. des Anhanges zur GGO lautet neu:
„2.2.1. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz
bezüglich Veranstaltungen;““

Die Sachbearbeiterin:
Dr. Ines Graf

Dr. Maximilian Tischler

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Der Bürgermeister:
Bernhard Auinger

Beilagen:

- Rechtliche Stellungnahme zur Fiskalgeltung der Grundrechte bei Erteilung von zivilrechtlichen Bewilligungen für Gastgärten und Verkaufskioske vom 18.11.2024 (Zahl 04/00/67159/2024/006)
- Stellungnahme der MA 4 zur Fiskalgeltung der Grundrechte bei Erteilung von zivilrechtlichen Bewilligungen für Gastgärten und Verkaufskioske vom 22.11.2024 (Zahl 04/00/11043/2024/020)
- Textgegenüberstellung
- Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Berka - Einräumung von Nutzungsrechten öffentliches Gut
- rechtliche Stellungnahme von RA Dr. Ebner zur Fiskalgeltung der Grundrechte



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>